

Raum für den Einzahlungsbeleg

Art der Zuwendung: Geldzuwendung

1. Dieser, von der Post oder einem Kreditinstitut beglaubigte Einlieferungsschein gilt als Bestätigung, dass der Absender den eingezahlten Betrag uns, der sanoris-Stiftung, als Zuwendung überwiesen hat.
2. Die sanoris-Stiftung für Gesundheitsforschung, Theresienstraße 9, 90403 Nürnberg, ist wegen Förderung wissenschaftlicher Zwecke, Gesundheitspflege, Bildung und Erziehung durch Bescheinigung des Finanzamtes Fürth, StNr. 218/101/93007 vom **30. November 2012** vorläufig im Sinne des § 10 des Einkommensteuergesetzes an Stiftungen des privaten Rechts, ab 01. Dezember 2012 **als gemeinnützig anerkannt**.
3. Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung wissenschaftlicher Zwecke, Gesundheitspflege, Bildung und Erziehung (im Sinne der Anlage 1 – zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung - Abschnitt A, Nr. 1,4) verwendet wird.
4. Diese Bestätigung gilt für eine Zuwendung bis zu 200,00 Euro.

sanoris®-Stiftung für Gesundheitsforschung, Nürnberg

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994-BStBl I S. 884).